

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Prüfungsbericht

Bürgerbewegung Finanzwende e.V.,
Berlin

Die vorliegende pdf-Datei haben wir auf Wunsch des Mandanten erstellt. Wir weisen darauf hin, dass für die Berichterstattung ausschließlich unser gebundener Bericht in der unterzeichneten Originalfassung maßgebend ist.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den im gebundenen Bericht enthaltenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften richtet.

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	1
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2.	Jahresabschluss.....	6
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
1.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	7
2.	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	7
E.	Schlussbemerkung	8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Anlage 2 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Anlage 3 Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage 4 Analyse des Jahresabschlusses

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e.V.	eingetragener Verein
GewStG	Gewerbesteuergesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“
IKS	Internes Kontrollsysteem
KStG	Körperschaftsteuergesetz
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro

A. Prüfungsauftrag

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den

Bürgerbewegung Finanzwende e.V.
Berlin
(nachfolgend kurz als „Verein“, oder „Finanzwende“ bezeichnet).

Vom Vorstand erhielten wir aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. September 2023 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zu grunde liegenden Buchführung zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. – 10.2021) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“, Stand 1. Januar 2024, zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihren Inhalten in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlage 1) des Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin unter dem Datum vom 28. Juni 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Vereins.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Be- langen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens- tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegen- stehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Auskraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 28. Juni 2024

*ba audit gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berlin*

*Steffen Langner
Wirtschaftsprüfer*

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlage 1) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur deutschen Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Weitergehende Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Abschlussprüfers sind den gesonderten Abschnitten des Bestätigungsvermerks zu entnehmen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 4. Juni 2024 bis 26. Juni 2024 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in unserem Büro. Die Auswertung der Prüfungsfeststellungen und die Berichterstattung erfolgte anschließend in unserer Niederlassung in Berlin.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Dr. Krause & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Juni 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung

unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Vereins und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus dem Vorjahresabschluss, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern des Vereins sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt. Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
- Bewertung der Forderungen und Abgrenzung der Erträge und Zuwendungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Wir haben unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsyste ms der abschluss- und rechnungslegungsrelevanten Bereiche bestimmt. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Verein vorhandenen Kontrollen, unter Einschluss bestehender Überwachungs-, Anwendungs- und IT-Kontrollen, von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelseiten weitgehend eingeschränkt.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Bankbestätigungen von den Kreditinstituten eingeholt und Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten erbeten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz-, Anlagenbuchhaltung und Lohn- und Gehaltsbuchhaltung) des Vereins erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms Agenda Rechnungswesen-Kompletsystem sowie für die Lohn- und Gehaltsabrechnung das Programm Agenda LOHN.

Das von dem Verein eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von der Dr. Krause & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. als juristische Person in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins unterliegt nicht den Vorschriften zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Formell und materiell wird der Jahresabschluss des Vereins unter Berücksichtigung der Abgabenordnung und den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, die für alle Kaufleute gelten, freiwillig aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Auf die Erstellung eines Anhangs wird zulässigerweise verzichtet.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage in Anlage 4.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss des Bürgerbewegung Finanzwende e.V. wurden folgende wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung nutzungsbedingter planmäßiger Abschreibungen. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 HGB). Bei den immateriellen Vermögensgegenständen sowie bei beweglichen Anlagegütern erfolgt die Abschreibung linear.
- Die Finanzanlagen werden zum Nominalwert bzw. den Anschaffungskosten angesetzt. Abwertungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht notwendig.
- Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel werden zum Nominalwert angesetzt.
- Der Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt entsprechend dem Zeitablauf.
- Der Sonderposten für „Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden“ beinhaltet die im Berichtsjahr zugeflossenen Spenden, die im Folgejahr für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
- Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).
- Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. – 10.2021).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ ausgeführt.

Berlin, den 28. Juni 2024

ba audit gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berlin

Steffen Langner
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bürgerbewegung Finanzwende e.V.
Berlin
Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A			P A S S I V A		
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen			A. Vereinsvermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen	453.052,94	369.530,35
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.435,00	6.194,00	II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
				453.052,94	369.530,35
II. Sachanlagen			B. Sonderposten mit Rücklageanteil		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.193,00	12.270,00		323.063,01	291.291,10
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	1. Steuerrückstellungen	641,00	11.441,00
	45.628,00	43.464,00	2. Sonstige Rückstellungen	99.600,00	151.400,00
				100.241,00	162.841,00
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.050,03	5.898,75
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.800,00	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 29.050,03 (Vj: EUR 5.898,75)		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	6.089,26	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.904,22	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	34.439,23	28.472,91	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 8.904,22 (Vj: EUR 0,00)		
	36.239,23	34.562,17	3. Sonstige Verbindlichkeiten	30.282,77	145.234,70
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	858.311,55	894.622,41	davon aus Steuern: EUR 17.438,92 (Vj: EUR 12.538,24)		
	894.550,78	929.184,58	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.820,91 (Vj: EUR 2.187,30)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.415,19	2.147,32	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 23.982,77 (Vj: EUR 138.934,70)		
				68.237,02	151.133,45
	944.593,97	974.795,90		944.593,97	974.795,90

Bürgerbewegung Finanzwende e.V.

Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 1.1.2023 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	53.232,56	0,00	0,00	53.232,56	47.038,56	4.759,00	0,00	51.797,56	1.435,00	6.194,00	
	53.232,56	0,00	0,00	53.232,56	47.038,56	4.759,00	0,00	51.797,56	1.435,00	6.194,00	
II. Sachanlagen											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.148,20	18.859,18	1.358,53	50.648,85	20.878,20	11.887,07	1.309,42	31.455,85	19.193,00	12.270,00	
	33.148,20	18.859,18	1.358,53	50.648,85	20.878,20	11.887,07	1.309,42	31.455,85	19.193,00	12.270,00	
III. Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	
	111.380,76	18.859,18	1.358,53	128.881,41	67.916,76	16.646,07	1.309,42	83.253,41	45.628,00	43.464,00	

**Bürgerbewegung Finanzwende e.V.
Berlin
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	98.093,23	86.241,81
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.469.100,76	1.317.253,39
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-737.951,95	-611.786,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR -850,53 (Vj: EUR -700,53)	-188.653,35	-122.154,50
	-926.605,30	-733.941,32
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-16.646,07	-13.123,43
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-532.574,99	-339.804,34
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7.845,04	-641,00
8. Ergebnis nach Steuern	83.522,59	315.985,11
9. Jahresüberschuss	83.522,59	315.985,11
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	53.545,24
11. Einstellungen in Gewinnrücklagen	-83.522,59	-369.530,35
12. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Anlage 2

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bürgerbewegung Finanzwende e.V., Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Vereins.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 28. Juni 2024

ba audit gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berlin

Steffen Langner
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3 – Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	Bürgerbewegung Finanzwende e.V.
Rechtsform	Eingetragener Verein
Sitz	Berlin
Vereinsregister-Eintragung	Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 36803 B mit letzter Eintragung vom 13. Februar 2024
Vereinssatzung	Gültig i. d. F. vom 22. September 2023 (neu gefasst)
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Zweck des Vereins	<p>Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, die Förderung der Bildung, die Förderung von Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke.</p> <p>Der Verein fördert eine dem Gemeinwohl verpflichtete nachhaltige Finanzwirtschaft und Finanzpolitik, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und weltweit.</p> <p>Der Verein setzt sich insbesondere ein</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gegen Finanzkriminalität, b) für ein stabiles Finanz- und Geldsystem, das nicht auf staatliche Rettungsaktionen angewiesen ist, c) für eine sozial und ökologisch nachhaltige und ethische Finanzwirtschaft, d) für Anleger- und Verbraucher:innenschutz, wozu insbesondere die Wahrnehmung von Verbraucher:inneninteressen durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung zählt, e) für ein faires System der Altersvorsorge, f) für faire Regeln an den Finanzmärkten (z.B. bei Risikoverteilung, Preisbildung und Besteuerung)

und dafür, dass der Finanzsektor ein kundenorientierter Dienstleister für Verbraucher:innen und Unternehmen ist.

Vereinskapital

Es bestehen keine satzungs- oder vereinsrechtliche Vorschriften zur Bildung von Vereinskapital.

Der Verein hat Rücklagen (andere Gewinnrücklagen) gebildet, die im Posten Vereinsvermögen ausgewiesen werden.

Organe des Vereins

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat

Vorstand

Vorstände sind

- Herr Dr. Gerhard Schick, Berlin
- Herr Daniel Mittler, Berlin (seit 1. Januar 2024)
- Herr Dr. Sascha Müller, Berlin (seit 1. Januar 2024)

Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Sie sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören an:

- Herr Christoph Bautz, Sprecher
- Frau Claudia Rutt, stellvertretende Sprecherin
- Frau Giesela Enders
- Herr Tim Göbel
- Herr Martin Krüger
- Frau Nina Treu

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- a) gezielte Kampagnen und Aktionen, einschließlich der Auseinandersetzung mit einzelnen Akteur:innen der Finanzwirtschaft,
- b) die Beteiligung an öffentlichen und nicht-öffentlichen Diskussionen,
- c) Einflussnahme auf die finanzpolitische Willensbildung in Politik und Gesellschaft,
- d) Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere von Verbraucher:innen, auch durch Information und Beratung von Verbraucher:innen zu Finanzprodukten, zu Fragen der Altersvorsorge, des Sparens und Finanzierens,
- e) nicht gewerbsmäßige Angebote an Bürger:innen zur Mitwirkung an der finanzpolitischen Willensbildung,
- f) Einsatz von juristischen Mitteln, einschließlich Klagen,
- g) Recherchen und Studien.

Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben finanziert sich der Verein über Beiträge der (Förder-)Mitglieder, über Spenden und (Projekt-)Zuschüsse.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich seit Januar 2019 in angemieteten Räumen in Berlin, Motzstraße 32. Der Mietvertrag datiert aus November 2018 mit weiteren Nachträgen in 2021. Das Mietverhältnis wurde fest geschlossen bis zum 31. Dezember 2020, es verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Mietverhältnisses gekündigt wird.

Es besteht eine Bürogemeinschaft mit der Finanzwende Recherche gGmbH, die die anteiligen Kosten der Geschäftsstelle trägt.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt

Finanzamt Berlin für Körperschaften I

Steuernummer

27/657/54843

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein unterliegt mit den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben grundsätzlich der Ertrags- und Umsatzbesteuerung.

Organschaft

Mit der Finanzwende Recherche gGmbH, Berlin, (Organ-gesellschaft) besteht eine Umsatzsteuerorgan-schaft.

Anlage 4 - Analyse des Jahresabschlusses

Vermögenslage (Bilanz)

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Vereins zum 31. Dezember 2023 und vergleichen ihn mit den Daten der Bilanz zum 31. Dezember 2022. Die sachlich zusammengehörenden Bilanzposten werden zusammengefasst. Betriebswirtschaftliche Korrekturen wurden angebracht. Bilanzposten der Aktivseite mit einer Fälligkeit sowie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sahen wir als langfristig an.

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,2	6	0,6	-4	-66,7
Sachanlagen	19	2,0	12	1,2	7	58,3
Finanzanlagen	25	2,7	25	2,6	0	0,0
Anlagevermögen	46	4,9	43	4,4	3	7,0
Forderungen So. Vermögen	13	1,4	13	1,3	0	0,0
Langfristiges Umlaufvermögen	13	1,4	13	1,3	0	0,0
Langfristig gebundene Mittel	59	6,3	56	5,7	3	5,4
Lieferforderungen	2	0,2	0	0,0	2	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0,0	6	0,6	-6	-100,0
Liquide Mittel	858	90,8	895	91,8	-37	-4,1
Übriges Umlaufvermögen	22	2,3	16	1,7	6	37,5
Kurzfristiges Umlaufvermögen	882	93,3	917	94,1	-35	-3,8
Rechnungsabgrenzungsposten	4	0,4	2	0,2	2	100,0
Kurzfristig gebundene Mittel	886	93,7	919	94,3	-33	-3,6
AKTIVA	945	100,0	975	100,0	-30	-3,1

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 30 (3,1 %) auf TEUR 945 reduziert. Diese Veränderung ist maßgeblich auf die Veränderung der flüssigen Mittel zurückzuführen. Diesbezüglich verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

Zur Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel in Anlage 1, Seite 2.

Die Finanzanlagen umfassen 100 % der Geschäftsanteile an der Finanzwende Recherche gGmbH (nachfolgend auch kurz „Finanzwende Recherche“) mit einer Stammeinlage von TEUR 25.

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	453	47,9	370	37,9	83	22,4
Übrige Verbindlichkeiten	6	0,6	6	0,6	0	0,0
Langfristiges Fremdkapital	6	0,6	6	0,6	0	0,0
Sonderposten "noch nicht verwendete Spenden"	323	34,2	291	29,9	32	11,0
Rückstellungen	101	10,7	163	16,7	-62	-38,0
Lieferantenverbindlichkeiten	29	3,1	6	0,6	23	383,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9	1,0	0	0,0	9	
Übrige Verbindlichkeiten	24	2,5	139	14,3	-115	-82,7
Kurzfristiges Fremdkapital	486	51,5	599	61,5	-113	-18,9
PASSIVA	945	100,0	975	100,0	-30	-3,1

Das Vereinsvermögen ist um TEUR 83 (22,4 %) auf TEUR 453 gestiegen. Die Erhöhung resultiert vollständig aus dem Jahresüberschuss 2023, der im Zuge der Ergebnisverwendung den anderen Gewinnrücklagen zugeführt werden soll. Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Vereins beträgt damit zum Abschlusstichtag 47,9 % (Vorjahr: 37,9 %) des insgesamt reduzierten Gesamtkapitals.

Der Sonderposten „Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden“ beinhaltet die im Berichtsjahr zugeflossenen Spenden, die im Folgejahr für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Der Rückgang um TEUR 32 bzw. 11,0 % resultiert aus geringeren Spendenzuflüssen.

Die Rückstellungen sanken um 38,0 % und betreffen einerseits Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 11) und Sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 100 (Vorjahr: TEUR 151). Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
Überstundenrückstellung	55	80
Urlaubsrückstellung	30	42
Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung	13	16
Sonstige Rückstellungen	2	0
Ausstehende Rechnungen	0	13
	100	151

Der Anstieg der Lieferverbindlichkeiten ist stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Die kurzfristigen übrigen Verbindlichkeiten haben sich um TEUR 115 auf TEUR 24 reduziert. Ursache hierfür ist der Zufluß einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von TEUR 120 für Projekte des Berichtsjahrs.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die nachstehend dargestellte Finanzlage erläutert, durch den Einsatz einer Kapitalflussrechnung nach DRS 21, die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln und zeigt die sich aus der Geschäftstätigkeit des Vereins ergebende finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmung. Sie ermöglicht insbesondere eine Analyse der Investitions- und Finanzierungsvorgänge.

	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis	84	316
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	10	12
Cashflow	94	328
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-5	129
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-114	119
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-25	576
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	7	1
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-19	-9
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-12	-8
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-37	568
Finanzmittelfonds am 1.1.	895	327
Finanzmittelfonds am 31.12.	858	895
Definition des Finanzmittelfonds:	2023 TEUR	2022 TEUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	858	895
Finanzmittelfonds am 31.12.	858	895

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1, Seite 3) abgeleitete und nach betriebswirtschaftlich angebrachten Korrekturen (insbesondere der Ausgliederungen von außerordentlichen Aufwendungen und Erträge in ein separat ausgewiesenes neutrales Ergebnis) aufbereitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt nachfolgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen.

	2023 TEUR	%	2022 TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	98	6,3	86	6,2	12	14,0
Sonstige betriebliche Erträge						
Mitgliedsbeiträge	1.021	66,1	897	64,9	124	13,8
Spenden	306	19,8	324	23,4	-18	-5,6
Zuwendungen	120	7,9	75	5,4	45	60,0
Erträge	1.545	100,1	1.382	99,9	163	11,8
Personalaufwand	-927	-60,0	-734	-53,1	-193	26,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen laut GuV	-532	-34,4	-339	-24,5	-193	
./. Neutrale Aufwendungen	0	0,0	4	0,3	-4	
Sonstige Aufwendungen	-532	-34,4	-335	-24,2	-197	58,8
Sonstige betriebliche Erträge laut GuV	1.469	95,1	1.317	95,3	152	
./. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen	-1.447	-93,7	-1.296	-93,8	-151	
./. Neutrale Erträge	-4	-0,3	-2	-0,1	-2	
Sonstige Erträge	18	1,1	19	1,4	-1	-5,3
Betriebsergebnis (bereinigt) - EBITDA	104	6,8	332	24,0	-228	-68,7
Abschreibungen	-16	-1,0	-13	-0,9	-3	23,1
Neutrales Ergebnis	4	0,3	-2	-0,1	6	-
Ergebnis vor Ertragsteuern - EBT	92	6,1	317	23,0	-225	-71,0
Ertragsteuern	-8	-0,5	-1	-0,1	-7	700,0
Jahresergebnis	84	5,6	316	22,9	-232	-73,4

Die Erträge des Vereins haben sich gegenüber 2022 um TEUR 157 (11,4 %) erhöht. Die Entwicklung wird maßgeblich von den gestiegenen Mitgliedsbeiträgen sowie höheren Zuwendungen bestimmt. Gegenläufig ist das Niveau der Spenden gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Die Umsatzerlöse sind um 14,0 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Der Anstieg ist auf höhere Weiterbelastungen an die Tochtergesellschaft Finanzwende Recherche gGmbH zurückzuführen.

Die Mitgliedsbeiträge sind gegenüber dem Vorjahr durch einen Anstieg der Mitglieder und Fördermitglieder bedingt. Zum 31. Dezember 2023 verzeichnete der Verein 131 ordentliche Mitglieder und 8.286 Fördermitglieder (zum 31. Dezember 2022: 127 bzw. 7.744; zum 31. Dezember 2021: 120 bzw. 6.705).

Die Zuwendungen betrifft ausschließlich die im Vorjahr vereinnahmte zweckgebundene Zuwendung.

Der Personalaufwand erhöhte sich Auslastungsbedingt um TEUR 193 bzw. 26,3 %. Im Berichtsjahr waren die Angestellten, aufgrund variabler Teilzeitverträge, erhöht für die beim Verein zu realisierenden Projekte tätig.

Die Zusammensetzung der sonstigen Aufwendungen (gemäß dem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung) im Zeitablauf ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Zusammensetzung	2023 TEUR	2022 TEUR
Honorare	-111	-20
Raumkosten	-97	-85
Werbe- und Vertriebskosten	-70	-31
EDV-Kosten	-53	-16
Rechts- und Beratungskosten	-35	-21
Nebenkosten Geldverkehr	-33	-5
Lizenzen und Nutzungsrechte	-30	-26
Übrige	-25	-59
Reparaturen und Instandhaltung	-22	-20
Reisekosten	-16	-12
Sonstiger Bürobedarf	-14	-18
Versicherungen, Beiträge, Gebühren	-10	-7
Kosten der Warenabgabe	-6	-6
Telefon und Internet	-5	-4
Fortbildungskosten	-5	-6
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
Zuführung zu Wertberichtigungen	0	-3
sonstige aperiodische Aufwendungen	0	-1
	-532	-340

Entsprechend der Entwicklung der Auslastung der Mitarbeiter sind die Honorare für die Ausarbeitung von Projekten und Kampagnen angestiegen. In diesem Zusammenhang sind die Werbe- und Vertriebskosten angestiegen.

Der Anstieg der EDV-Kosten ist überwiegend auf die Neugestaltung und Überarbeitung der Web-Seite zurückzuführen.

Die in der Ertragslage ausgewiesenen sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen sind um neutrale Effekte bereinigt, um das operative Betriebsergebnis darzustellen.

Das neutrale Ergebnis setzt sich im wesentlichen aus periodenfremden Erträgen und Aufwendungen zusammen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.